

senn etc. Hochleblicher vnd seliger gedechtnus, Regierunge, Sebaldt Thoß, vff Erelbach vnd Breittenfeld Am Einen, Mit der dorffgemein zw Wolhaussen anderstheils, etzlicher vorenthaltenen Welde vnd derselben zwgehörungen halben, striettig worden, vnd dieses an Hochgedachten Churfursten vnterthenigst klageweiß gelangen lassen, do zwmalen Christoffen von der Plawnitz Seligen, die zeit Amptman zw Voitsbergk vnd Plawen, die sachen zu vergleichen vnd zu vorrichtten, genedigst auffgetragen worden, inmassen dann solches durch Ihne dem Hauptman, beygeleget vnd aus seinen ferneren bevelch durch den gewesenen Richter zw Neunkirchen, Hannsen Pentzeln, der waldt bereinett vnd besteinett, auch welcher gestalt beyde Parthenn vorglichenn vnd vortragen. Ein schriefftlicher Vortragk des datum manntagk nach reminiscere ao 38 auffgerichtet vnd auffs papier bracht worden, dorinnen vormeldet, das alle irrungen gantzlichen vorglichen vnd vortragen, ohne was die Abnutzungen des pechwaldes vorenthaltenen eckere, gereume vnd wiessen anlanget; solches sollte off wilkuerlichen ausspruch vnd erkenntnus vielgedachten Hauptmans mit bewilligung beider Parthenn volkomlichen stehen, Do nuhn der almechtige Gott, ehe dann ein endlicher ausspruch erfolget, gedachten Hauptman mit zeitlichen tode von diesenn jammerthall abgefodertt vnd Sebaldt Thoß, so diese sachen gefochten, gleicher gestalt mit Tode auch abgangen, ist solcher ausspruch eingestellet vnd vorblieben, fuernemlichen auch aus der vrsachen, das solche irrungen vnd auffgerichter Vortragk, denen itzigen Thossen vnd Lehenserben vorborgen gewessen; demnach es sich aber hernachen begeben, das die dorffschafft Wolhaussen eine schafftriefft, etzlicher rain vnd stein, vberlichens wege, stege, wesserunge der wiesenn, auch zweyer gemeinenn teichlaimn halben die Thossen vor Stadthalter vnd rethen zw Plawen verklaget, seidt sie so viell itz angezogene striettunge belangen thuett, mit denen von Wolhaussen auch vorglichenn, der vorenthaltenen welde vnd derselben inliegenden eckere, gereume vnd wiesen nutzunge aber vermuge des obangeregten ersten vertrags ist zw dem mahl nicht gedacht worden; Solcher vrsachen halben wohlgedachte Thossen nach abschaffung der regirunge zw Plawen an jungern Burggraffen zw Meissenn u. vnser gnedigen fuersten vnd herren vntertheniglichst supplicieret vnd vmb Commissarien zw verhor vnd handlung gebettenn, Hier-